

Molina – Über Gerechtigkeit und Recht

PPR
I,10.2

Molina – Über Gerechtigkeit und Recht

PPR
I,10.1

Luis de Molina

PPR I,10.1

frommann-holzboog

De iustitia et iure

Über Gerechtigkeit
und Recht

Teil I

Luis de Molina

De iustitia et iure / Über Gerechtigkeit und Recht

POLITISCHE PHILOSOPHIE UND
RECHTSSTHEORIE DES MITTELALTERS
UND DER NEUZEIT

Texte und Untersuchungen

POLITICAL PHILOSOPHY AND
THEORY OF LAW IN THE MIDDLE AGES
AND MODERNITY

Texts and Studies

FILOSOFÍA POLÍTICA Y
TEORÍA DEL DERECHO EN LA EDAD MEDIA
Y MODERNA

Textos y Estudios

Herausgegeben von / Edited by / Editado por

Thomas Duve, Alexander Fidora, Heinz-Gerhard Justenhoven,
Matthias Lutz-Bachmann, Andreas Niederberger

Wissenschaftlicher Beirat / Editorial Advisors / Consejo editorial

Francisco Bertelloni, Armin von Bogdandy, Norbert Brieskorn,
Juan Cruz Cruz, Otfried Höffe, Ruedi Imbach, Bernhard Jussen,
Jürgen Miethke, Martha Nussbaum, Ken Pennington,
Michael Stolleis

Reihe I: Texte / Series I: Texts / Serie I: Textos

Reihe II: Untersuchungen / Series II: Studies / Serie II: Estudios

DE IUSTITIA ET IURE
ÜBER GERECHTIGKEIT UND RECHT
Teil I

Luis de Molina

Herausgegeben und eingeleitet von Matthias Kaufmann
und Danaë Simmermacher
Ins Deutsche übersetzt von Alexander Loose, Matthias Kaufmann
und Danaë Simmermacher

Reihe I: Texte / Series I: Texts
Band 10.1 / Volume 10.1

Der Abdruck der Zeichnung von Luis de Molina erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Katerina Mihaylova (2017): Luis de Molina.
Eine Zeichnung nach der Gravur von F. G. Wolfgang (Ort des Originals: Biblioteca Nacional de España, Signatur: IH/5974/1).

*Bibliografische Information
der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über (<http://dnb.dnb.de>) abrufbar.

ISBN 978-3-7728-2595-8 (Teilbände 1 und 2)
eISBN 978-3-7728-3109-6

© frommann-holzboog Verlag e. K. · Eckhart Holzboog
Stuttgart-Bad Cannstatt 2019
www.frommann-holzboog.de

Gestaltung: Sybille Wittmann, Stuttgart-Bad Cannstatt
Satz: Satzpunkt Ursula Ewert GmbH, Bayreuth
Gesamtherstellung: Memminger MedienCentrum



Luis de Molina (1535–1600)

Inhalt

Teil I (PPR I,10.1)

Inhaltsübersicht des Quellentextes	VIII
I. Einleitung (<i>Matthias Kaufmann, Danaë Simmermacher</i>)	XIX
1. Molina über Gerechtigkeit, Recht, <i>dominium</i> , Macht und Sklaven: Über diese Ausgabe	XIX
2. Leben und Werk des Luis de Molina	XXV
3. Zu <i>De iustitia et iure</i>	XXX
4. Zur Wirkungsgeschichte von Molinas Theologie und Philosophie	XLV
5. Editorische Anmerkung (<i>Alexander Loose</i>)	LI
Siglenverzeichnis	LV
II. Luis de Molina: <i>De iustitia et iure</i> / Über Gerechtigkeit und Recht, Teil 1	3

Teil II (PPR I,10.2)

Inhaltsübersicht des Quellentextes	VI
II. Luis de Molina: <i>De iustitia et iure</i> / Über Gerechtigkeit und Recht, Teil 2	395
III. Anhang: Anmerkungen und Register	789
1. Apparat	789
2. Quellenverzeichnis	834
3. Sachregister	840
4. Personenregister	846
5. Bibelstellenregister	851

Inhaltsübersicht des Quellentextes

Teil I (PPR I,10.1)

Auctoris consilium operisque huius generalis quaedam distributio.	2
Tractatus primus	
De iustitia in genere, partibusque illi subiectis	
DISPUTATIO I. De variis iustitiae acceptionibus	4
DISPUTATIO II. De variis iuris acceptionibus, et in qua sit obiectum iustitiae	18
Disputatio III. Divisio iuris in sua membra	28
DISPUTATIO IV. Ius naturale quid sit, et an ea, quae iuris naturalis sunt, mutari queant.	32
Disputatio V. De iure positivo partibusque illi subiectis.	46
Disputatio VI. De divisione iuris tradita a iurisconsultis, et qua ratione cum divisione hactenus explicata concilianda sit	50
DISPUTATIO VII. Distingui num debeat ius paternum, dominativum et oeconomicum	54
Disputatio VIII. Iustitiae vis et natura explicatur	60
Disputatio IX. De iniustitia	66
Disputatio X. Utrum eo ipso, quod aliquis facit iniustum, dicatur iniustus	68
DISPUTATIO XI. Utrum possit quis pati iniustum volens	70
Disputatio XII. De divisione iustitiae in commutativam et distributivam, et num vindicativa iustitia inter partes iustitiae subiectas sit connumeranda	78
Disputatio XIII. Utrum iustum sit simpliciter idem, quod contrapassum	90

Teil I (PPR I, 10.1)

Überlegung des Verfassers und allgemeine Anordnung dieses Werkes . . . 3

Erster Traktat

Über die Gerechtigkeit im Allgemeinen
und die ihr untergeordneten Teile

1.	Über die verschiedenen Auffassungen von Gerechtigkeit	5
2.	Über die verschiedenen Auffassungen von Recht und inwiefern das Recht Gegenstand der Gerechtigkeit sei.	19
3.	Unterteilung des Rechtes in seine Glieder	29
4.	Was das Naturrecht sei, und ob das, was zu ihm gehört, sich ändern könne.	33
5.	Über das positive Recht und die ihm untergeordneten Teile.	47
6.	Über die von den Rechtsgelehrten überlieferte Unterteilung des Rechtes und auf welche Weise diese mit der bisher entwickelten Unterteilung zu verbinden sei.	51
7.	Ob man ein väterliches, ein herrscherliches und ein dem Haus gemäßes Recht unterscheiden solle	55
8.	Wesen und Natur der Gerechtigkeit werden erörtert	61
9.	Über die Ungerechtigkeit	67
10.	Ob jemand deshalb, weil er etwas Ungerechtes tut, »ungerecht« genannt werden kann	69
11.	Ob jemand willentlich etwas Ungerechtes erleiden kann	71
12.	Über die Unterteilung der Gerechtigkeit in kommutative und distributive, und ob die vergeltende Gerechtigkeit zu den der Gerechtigkeit untergeordneten Arten zu zählen sei.	79
13.	Ob das Gerechte dasselbe sei wie die Vergeltung	91

Tractatus secundus	
De iustitia commutativa circa bona externa	96
DISPUTATIO I. Quid sit ius ad praesens institutum spectans	96
DISPUTATIO II. De discrimine inter ius ad rem et ius in re	104
DISPUTATIO III. Dominium quid et quotuplex sit.	122
DISPUTATIO IV. De titulo iuris et dominii	158
DISPUTATIO V. De usu et habitatione	160
DISPUTATIO VI. Utrum minores fratres dominium aliquod rerum habeant an solum usum.	168
DISPUTATIO VII. De usufructu	178
DISPUTATIO VIII. Quot modis usufructus constituatur.	194
DISPUTATIO IX. Quot modis usufructus finiatur	200
DISPUTATIO X. De emphyteusi, feudo, libello superficiarioque contractu	228
DISPUTATIO XI. Quid et quotuplex sit servitus.	240
DISPUTATIO XII. Quid et quotuplex sit possessio	262
DISPUTATIO XIII. De actibus veris et fictis, quibus possessio comparatur.	284
DISPUTATIO XIV. Servitutum et iurium incorporalium possessio quomodo comparetur.	304
DISPUTATIO XV. De amissione possessionis	314
DISPUTATIO XVI. De emolumentis possessionis et de praesidiis adipiscendae, recuperandae et tuendae possessionis	320
DISPUTATIO XVII. Possessionis definitio in sensu formali nonnullaeque divisiones possessionis	338
DISPUTATIO XVIII. Utrum solae res libero arbitrio pollentes dominii sint capaces	342
DISPUTATIO XIX. Utrum existens extra caritatem dominii sit capax . .	356
DISPUTATIO XX. An licite et quo iure rerum dominia fuerint divisa . .	368

Zweiter Traktat

Über die kommutative Gerechtigkeit in Ansehung der äußeren Güter. 97

1.	Was das Recht in Hinsicht auf das hier Behandelte sei	97
2.	Über den Unterschied zwischen dem Recht auf eine Sache und dem Recht über eine Sache	105
3.	Was ein Dominium sei und in welcher Vielfalt es vorkommt	123
4.	Vom Titel eines Rechtes und Dominiums	159
5.	Über Gebrauch und Wohnrecht	161
6.	Ob die Franziskaner ein Dominium oder allein einen Gebrauch von Sachen haben	169
7.	Über den Nießbrauch.	179
8.	Auf wie viele Weisen ein Nießbrauch eingerichtet wird	195
9.	Auf wie viele Weisen ein Nießbrauch beendet wird.	201
10.	Über die Erbpacht, das Lehen, die Unterverpachtung und den Superfizarvertrag	229
11.	Was eine Dienstbarkeit sei und in welcher Vielfalt sie vorkommt	241
12.	Was Besitz sei und in welcher Vielfalt er vorkommt	263
13.	Über die wirklichen und fiktiven Handlungen, durch die ein Besitz erworben wird	285
14.	Wie der Besitz an unkörperlichen Dienstbarkeiten und Rechten erworben wird	305
15.	Über das Verlieren eines Besitzes	315
16.	Über die Vorteile eines Besitzes und über die Hilfsmittel, einen Besitz zu erlangen, wiederzuerlangen und zu bewahren	321
17.	Definition von Besitz im formalen Sinn und einige Unterteilungen des Besitzes	339
18.	Ob allein diejenigen Dinge, die über einen freien Willen verfügen, für das Dominium empfänglich sind	343
19.	Ob derjenige, der außerhalb der [göttlichen] Liebe ist, für das Dominium empfänglich ist	357
20.	Ob die Dominia über die Sachen erlaubtermaßen aufgeteilt worden sind und nach welchem Recht dies geschehen ist.	369

Teil II (PPR I,10.2)

DISPUTATIO XXI. Potestas quid sit, et de civili et ecclesiastica potestate	394
DISPUTATIO XXII. De origine laicae civilisque potestatis	412
DISPUTATIO XXIII. De supremis potestatibus civilibus, regia scilicet seu monarchia, aristocratia et democratia, et quaenam earum sit praestantior	432
DISPUTATIO XXIV. De ortu imperatoriae dignitatis et quatuor illis praecipuis orbis imperiis, de quibus Daniel. 2, et num iuste fuerint comparata	446
DISPUTATIO XXV. De regia potestate erga subditos et erga regiae coronae bona, et num donatio a Constantino ecclesiae facta fuerit legitima	456
DISPUTATIO XXVI. Utrum regia potestas de iure naturali sit.	462
DISPUTATIO XXVII. Quanam ratione saeculares legitimae omnes potestates a Deo sint	468
DISPUTATIO XXVIII. Utrum Christus quatenus homo rex fuerit temporalis et dominus orbis.	474
DISPUTATIO XXIX. Utrum summus pontifex dominium iurisdictionis temporalis supremamque in universum orbem habeat potestatem . .	504
DISPUTATIO XXX. Utrum imperator sit dominus orbis	552
DISPUTATIO XXXI. Utrum ecclesiastici a civili potestate sint exempti, et quo iure	554
DISPUTATIO XXXII. De mancipiis, et primo, utrum unus homo in alium comparare possit dominium proprietatis	572
DISPUTATIO XXXIII. Tituli, quibus dominium in servos iuste comparatur, et an infantes eorum, qui in Granatensi regno rebellarunt, iuste in servitutem redigi potuerint	578
DISPUTATIO XXXIV. Ex quibus locis mancipia a Lusitanis asportentur, et quae eorum iure belli Lusitanorum iuste videantur in servitutem redacta	608
DISPUTATIO XXXV. De mancipiis ex commercio Lusitano quid censendum	648

Teil II (PPR I,10.2)

21.	Was Macht sei. Über staatliche und kirchliche Macht	395
22.	Über den Ursprung der weltlichen und staatlichen Macht.	413
23.	Über die obersten staatlichen Mächte, d. h. die königliche [Macht] oder Monarchie, die Aristokratie und die Demokratie, und welche von ihnen die vortrefflichere sei	433
24.	Über den Ursprung der Kaiserwürde und jene vier besonderen Weltreiche, von denen Dan. 2 handelt, und ob sie auf gerechte Weise erworben worden sind	447
25.	Von der königlichen Macht über die Untertanen und die Güter der Krone, und ob die der Kirche von Konstantin gemachte Schenkung rechtmäßig gewesen sei	457
26.	Ob die königliche Macht nach dem Naturrecht bestehe	463
27.	Weshalb alle rechtmäßigen weltlichen Mächte von Gott seien	469
28.	Ob Christus als Mensch ein zeitlicher König und Herr der Welt gewesen sei	475
29.	Ob der Papst das Dominium zeitlicher Rechtsprechung und die oberste Macht über den ganzen Weltkreis habe	505
30.	Ob der Kaiser der Herr der Welt sei	553
31.	Ob Geistliche von der staatlichen Macht ausgenommen seien, und durch welches Recht	555
32.	Über die Sklaven, und zuerst, ob ein Mensch über einen anderen das Dominium des Eigentums erwerben könne.	573
33.	Die Titel, mit denen ein Dominium über Sklaven gerechterweise erworben wird, und ob man die Kinder derer, die im Königreich Granada rebellierten, gerechterweise in die Sklaverei überführen durfte.	579
34.	Aus welchen Gegenden die Portugiesen Sklaven herbeibringen, und welche von diesen nach dem Kriegerrecht rechtmäßig in die Sklaverei der Portugiesen überführt worden zu sein scheinen	609
35.	Was man von den Sklaven des portugiesischen Handels zu halten habe	649

DISPUTATIO XXXVI. Utrum, qui in hoc regno et aliis possident mancia, de quibus conclusione quarta praecedentis disputationis dictum est, licite illa retineant et an licite emi possint	708
DISPUTATIO XXXVII. Utrum mancipiis legitimo titulo in servitatem redactis fas sit fugere ad suos	720
DISPUTATIO XXXVIII. Quosque ius dominorum in servos se extendat, et an mancipia habere possint rei alicuius dominium	736
DISPUTATIO XXXIX. Quibus modis mancipia a servitute liberentur . .	748
DISPUTATIO XL. Utrum Christiana mancipia eorum, qui in tribunali inquisitionis de crimine haereseos aut apostasiae ad fide damnantur, libera maneant	758

36. Ob diejenigen, die in diesem und in anderen Königreichen solche Sklaven besitzen, über die in der vierten Konklusion der vorangehenden Disputation gesprochen wurde, diese [Sklaven] zu Recht behalten können und ob [diese Sklaven] erlaubterweise gekauft werden können 709
37. Ob es den Sklaven, die mit einem rechtmäßigen Titel in die Sklaverei überführt worden sind, erlaubt sei, zu den Ihren zu fliehen 721
38. Wieweit sich das Recht der Herren über die Sklaven erstreckt, und ob Sklaven über irgendeine Sache das Dominium haben können 737
39. Auf welche Weisen Sklaven aus der Sklaverei befreit werden 749
40. Ob die Sklaven, die Christen sind und denjenigen gehören, die vor dem Tribunal der Inquisition wegen des Verbrechens der Häresie bzw. des Abfalls vom Glauben verurteilt werden, fortan frei seien 759

Danksagung

Als Herausgeber dieser zweibändigen Edition möchten wir unseren Dank all denjenigen aussprechen, die uns in den vergangenen Jahren auf vielfältige Weise unterstützt haben: Unser größter Dank gilt Alexander Loose, der – teilweise während der Zeit seiner Habilitation am Lehrstuhl für mittellateinische Philologie – diese Übersetzung mit viel Geduld und Gespür für unsere philosophischen Fragen und Bedenken erstellt hat. Manuela Massa hat nicht nur die Transkription des lateinischen Textes gewissenhaft übernommen und die einzelnen Stücke der Übersetzung mit uns diskutiert, sondern uns dankenswerterweise auch bei der Recherche der von Molina angeführten Quellen mehr als tatkräftig unterstützt. Jennifer Knorr und Paula Anaid Sturm haben ebenfalls wertvolle Hilfe bei der umfangreichen Recherche nach Molinas Quellen geleistet. Sophie Gounoue, Daniel Lucas, Conrad Wiede und Louis Wolfradt danken wir für ihre redaktionelle Unterstützung. Molinas Themenvielfalt hat bei uns viele Fragen aufgeworfen, die wir dank der großartigen Unterstützung von Kollegen aus verschiedenen Fachbereichen auflösen konnten: Wir danken herzlich Rafael Arnold, Cláudia do Amparo Afonso Teixeira, Anselm Spindler, Marko J. Fuchs, Eva Lohse, Vincenzo Massa, Elena Kaufmann, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Archivo Teológico Granadino, der Biblioteca Alfonsiana, sowie Katerina Mihaylova, die freundlicherweise ein Porträt von Molina anfertigte, das als Frontispiz diese Edition ziert.

Schließlich gilt unser Dank den Herausgebern der Reihe *Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit (PPR)* für die Bereitschaft, diese Textedition in die Reihe aufzunehmen.

I. Einleitung

Matthias Kaufmann, Danaë Simmermacher

1. Molina über Gerechtigkeit, Recht, *dominium*, Macht und Sklaven: Über diese Ausgabe

Luis de Molinas *De iustitia et iure*¹ kommentiert die Lehre von Gerechtigkeit und Recht, die Thomas von Aquin in der *Summa Theologiae* 2.2., Qu. 57–79 und 1.2., Qu. 90–108 erarbeitet hat. Die vorliegende Edition bietet nun erstmals eine deutsche Übersetzung eines signifikanten Teils des lateinischen Originaltextes. Molinas *De iustitia et iure* wurde in sechs² voluminösen Bänden veröffentlicht, wobei die ersten Bände vom Autor selbst in seiner Heimatstadt Cuenca herausgegeben wurden, die darauffolgenden von Ordensbrüdern in Antwerpen bis 1609. In der Mainzer *Editio Novissima*³ aus dem Jahre 1659 nimmt das Werk nicht weniger als 3386 engbedruckte Spalten in Anspruch.

Diese Ausgabe umfasst den ersten Traktat und die Disputationen 1 bis 40 des zweiten Traktats, was etwa sechs Prozent des Gesamttextes ausmacht. Trotz seines begrenzten Umfangs enthält dieser Abschnitt des Werkes die wesentlichen begrifflichen Bestimmungen und grundsätzlichen Argumentationen, auf denen spätere Erwägungen aufbauen, sowie historisch fundamentale Textstücke wie die Abhandlung über den Sklavenhandel. Die Bedeutung dieser Untersuchungen wird nicht dadurch gemindert, dass Molina häufig größeren Aufwand zur Bearbeitung von Fragen betreibt, die uns heute weniger zentral erscheinen. In seinen Überlegungen über das Glücksspiel (II 510–521) erläutert er beispielsweise, dass Spielgewinne, die von einem Mönch erzielt wurden, der

1 Luis de Molina, *De iustitia et iure*. Cuenca: Ioannis Masselini, 1593.

2 In der Genfer Ausgabe sind es fünf Bände. Luis de Molina, *De iustitia et iure*. Colonia Allobrogum [Genf]: Marcus-Michael Bousquet, 1733. Zitiert wird mit Angabe des Traktats, der Disputation und ggf. des Abschnitts wie folgt: II 13.2. Die Einteilung der Abschnitte findet sich in der genannten Genfer Ausgabe sowie in der ersten, in Mainz erschienenen Gesamtausgabe.

3 Luis de Molina, *R.P. Lodovici Molinae E Societate Jesu, Primarii quondam, in Eborensi Academia Theologiae Professoris, De Iustitia Et Iure: Opus in Sex Tomos Divisum; Omnia cum Summariis & Indicibus Disputationum Locorum S. Scripturae; & rerum memorabilium copiosis*. Moguntiae [Mainz]: Schönwetterus, 1659.

gegen den Willen des Prälaten spielte, zurückzuerstatten sind, nicht aber solche von einer Ehefrau, die mit explizitem oder stillschweigendem Einverständnis des Gatten agierte, solange die Umsätze einen gewissen Rahmen einhalten (II 520). Diese Argumentationen belegen indessen die Nähe des Autors zur gesellschaftlichen Praxis seiner Zeit, in der der Umgang mit den Resultaten dessen, was wir heute Spielsucht nennen, für die Beichtväter gewiss eine echte Herausforderung darstellte. Passagen mit bedeutenden Themen aus späteren Abschnitten des Werkes, wie dem über das Kriegsrecht oder auch dem über die Theorie des Geldes liegen in der einen oder anderen Form als Übersetzungen vor⁴ oder sind, wie die Ansichten über den Wucher, den gerechten Preis und wiederum das Geld, Gegenstand intensiver Untersuchungen.⁵ Cláudia Teixeira hat 2012 eine portugiesische Übersetzung publiziert, die in etwa die hier vorgelegten sowie die Texte zum Kriegsrecht umfasst, von Fraga Iribarne gibt es seit den vierziger Jahren eine spanische Übersetzung des gesamten Textes.⁶

Im Vorwort zu *De iustitia et iure* weist Molina darauf hin, dass er seinen Kommentar nicht analog »zur Reihenfolge des heiligen Thomas in [...] 23 Quästionen«⁷ zur Gerechtigkeit, d.i. *Summa Theologiae* 2.2., Qu. 57–79, konzipiert habe und ferner seine Lehre von Gerechtigkeit und Recht inhaltlich wei-

- 4 Die Disputationen über das Kriegsrecht (vgl. unten Abschnitt 3) gehen auf einen früheren Text zurück: Luis de Molina, *De bello – Comentario a la 2.2. Q. 40*. Ed. R.S. de Lamadrid, SI. In: *Archivo Teológico Granadino* 2 (1939), 155–231; mit deutscher Übersetzung abgedruckt in: Heinz-Gerhard Justenhoven, Joachim Stüben (Hrsg.), *Kann Krieg erlaubt sein? Eine Quellensammlung zur Ethik der Spanischen Scholastik*. Stuttgart: Kohlhammer, 2006, 212–343. Die Abhandlung über das Geld und den Geldhandel aus den Disputationen 396–410 des zweiten Traktats im zweiten Band gibt es in einer spanischen kritischen Ausgabe: *Tratado sobre los cambios*. Ed. Francisco Gómez Camacho. Madrid: Instituto de Estudios Fiscales, 1990, in einer spanischen Übersetzung: *La Teoría del Justo Precio*. Ed. Francisco Gómez Camacho. Madrid: Editora Nacional, 1981, und in englischer Übersetzung: *Treatise on Money*, transl. Jeannine Emery In: *Journal on Markets and Morality* 8 (2005), 199–323.
- 5 U.a. Diego Alonso-Lasheras, *Luis de Molina's ›De iustitia et iure‹. Justice as Virtue in an Economic Context*. Leiden: Brill, 2011, chap. 4; Rudolf Schüssler, »The economic thought of Luis de Molina«. In: *A Companion to Luis de Molina*. Hrsg. v. Matthias Kaufmann u. Alexander Aichele. Leiden: Brill, 2014, 257–288.
- 6 Cláudia Teixeira, *Luis de Molina S.J., De iustitia et iure: debates sobre a justiça, o poder, a escravatura e a guerra*. ed. I. Lisboa: Fundação Calouste Gulbenkian, 2012; Luis de Molina, *Los seis libros de la justicia y el derecho*. Traducción, estudio y notas de Manuel Fraga Iribarne. Madrid: J.L. Cosano, 1941–1943.
- 7 DIEI I Autoris Consilium, 1.

tergefasst sei als die des Thomas. Dies bestätigt sich bereits im hier präsentierten Abschnitt, der einen ersten, für die Begrifflichkeit entscheidenden Teil von Molinas Rechtslehre erschließt. Im ersten Traktat diskutiert Molina verschiedene Auffassungen von Gerechtigkeit und Recht sowie das Verhältnis von Naturrecht zum positiven Recht, vergleicht die Unterteilungen des Rechts der Rechtsgelehrten und der Theologen, beschäftigt sich mit Ungerechtigkeit und Vergeltung und erörtert die kommutative und distributive Gerechtigkeit.

Der gesamte zweite Traktat handelt von der kommutativen Gerechtigkeit in Ansehung der äußeren Güter und umfasst eine Vielzahl von Themen. Einer der zentralen Begriffe dieses zweiten Traktats ist der des *dominium*. Das lateinische Wort wird ins Deutsche zumeist mit Eigentum, Herrschaft oder Verfügungsgewalt übersetzt. In der rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Forschung verwendet man den Begriff jedoch oft unübersetzt als *terminus technicus*. Die Mannigfaltigkeit der Bedeutungen von *dominium* spiegelt sich an einigen Stellen des zweiten Traktats von Molinas *De iustitia et iure* wider. In den Disputationen 1 bis 20 diskutiert Molina *dominium* als Eigentum, stellt zunächst jedoch eine Definition von *ius* im Kontext seiner Eigentumslehre auf, bevor er *dominium* erläutert. Anschließend analysiert er, wie *ius* und *dominium* in verschiedenen Formen von Besitzverhältnissen auftreten, die vom Eigentum unterschieden werden, wie Gebrauch, Besitz, Wohnrecht, Nießbrauch, Erbpacht, Lehen etc.⁸ Vor diesem Hintergrund widmet er sich verschiedenen Themen, die in der *Schule von Salamanca* und ihrer theoretischen Umgebung diskutiert wurden. Dazu gehört die aus dem beinahe dreihundert Jahre zuvor ausgetragenen Armutsstreit überkommene Frage, ob die Franziskaner ein *dominium* oder allein einen Gebrauch von Sachen haben (II 6), ebenso wie die Frage, ob ein freier Wille Voraussetzung dafür ist, *dominium* zu haben (II 18), ob Wesen, die außerhalb der göttlichen Liebe sind, für *dominium* empfänglich sind (II 19) oder ob die Aufteilung der Sachen als Eigentum den Menschen erlaubt ist und nach welchem Recht dies geschehen ist (II 20).

Wie bei anderen Autoren der *Schule von Salamanca* ist Molinas Diskussion des Begriffs *dominium* durch die Notwendigkeit bestimmt, mit wesentlich mittelalterlicher Terminologie eine radikal neue politische, rechtliche und ökonomische Struktur zu erfassen. Dazu gehört die Konfrontation mit bislang unbe-

8 Eine ausführliche Diskussion von Molinas Eigentumslehre findet sich bei Danaë Simmermacher, *Eigentum als ein subjektives Recht bei Luis de Molina (1535–1600). Dominium und Sklaverei in De Iustitia et Iure*. Berlin: De Gruyter, 2018.

kannten Zivilisationen ebenso wie die beginnende Entwicklung des Territorialstaats und eine sich globalisierende Ökonomie. Bemerkenswert scheint seine nicht selbstverständliche Diskussion des Besitzes (*possessio*) als »letzte Vervollständigung und Ergänzung des vollkommenen *dominium*« (*ultima perfectio, complementumque perfecti domini*, II 12), die durch die Differenzierung von natürlichem und bürgerlichem Besitz an Kants Unterscheidung von empirischem und intelligiblem Besitz erinnert. Auffällig ist ferner die Begrenzung des *dominiums* sowohl hinsichtlich der Rechte des Menschen über sich selbst, als auch über die belebte und unlebte Natur,⁹ bei der Thomas von Aquin dem Menschen sehr weitgehende Rechte zugeschrieben hatte:¹⁰ So hätte Noah die Macht gehabt, eine Tierart aussterben zu lassen, nicht aber das Recht (II 18) dazu. Das Besondere an den Disputationen 20 bis 23 ist die allgemeine Rechtfertigung von Eigentum und Herrschaft, in der sich quasi Mittelalter und Neuzeit verschränken, sich die Elemente des mittelalterlichen Aristotelismus mit modernen, an Thomas Hobbes erinnernden Ansätzen verknüpfen.¹¹

Im Kontext von Macht wird *dominium* in den Disputationen 21 bis 31 des zweiten Traktats untersucht. Molina unterscheidet hier die staatliche oder weltliche Macht von der kirchlichen Macht, diskutiert in aristotelischer Tradition die verschiedenen Verfassungsformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie, etc.) und analysiert, welche Regierungsform sich am besten eignet, um Gerechtigkeit zwischen Regierenden und Regierten herzustellen. Er setzt sich auch mit der Legitimation der königlichen Macht und der Macht des Papstes auseinander, diskutiert, wie weit das *dominium* eines weltlichen Herrschers und das des Papstes reicht und in welchem Verhältnis geistliche und staatliche Macht zueinanderstehen. Diese Fragen waren zu Molinas Lebzeiten vor allem vor dem Hintergrund des Umgangs der europäischen Siedler mit der indigenen Bevölkerung des amerikanischen Kontinents relevant. Die sogenannte Entdeckung des neuen Kontinents warf völlig neue Fragen auf: Die amerikanischen Völker wurden einem Herrscher unterworfen, der sie von einem anderen

9 Ibid., Kapitel 2 und 3, wird *dominium* auf zwei verschiedenen Ebenen untersucht: zum einen rechtsmetaphysisch als Vermögen, Träger von Rechten sein zu können und zum anderen rechtspraktisch als *dominium proprietatis* (Eigentum) und *dominium iurisdictionis* (Herrschaft).

10 Summa Theologiae 2.2., Qu. 66 art. 1 co.

11 Vgl. Jörg Tellkamp, »Rights and dominium«. In: *A Companion to Luis de Molina*. Hrsg. v. Matthias Kaufmann u. Alexander Aichele. Leiden: Brill, 2014, 125–153; Annabel Brett, »Luis de Molina on Law and Power«. In: Ibid., 155–181.

Kontinent aus regierte. Die spanische Krone verstand sich als christliches, katholisches Königreich und musste klären, welcher Status den unterworfenen Völkern zugestanden wurde, die von den Missionaren zum Christentum bekehrt werden sollten. Die Versklavung von indigenen Menschen, denen die Offenbarung bekannt war, ließ sich mit der christlichen Nächstenliebe nicht vereinbaren. Andererseits musste geklärt werden, ob Menschen aus bislang unentdeckten Gebieten, in denen die christliche Religion völlig unbekannt war, zum *orbis christianus* zu zählen seien und somit der Macht des Papstes unterlagen.¹² Ein Werk zu Gerechtigkeit und Recht hatte sich also aufgrund der weltpolitischen Ereignisse im 16. Jahrhundert auch mit diesen Themen auseinanderzusetzen, zumal die Theologen der *Schule von Salamanca* z.T. Beichtväter der spanischen Herrscher waren und ihnen in dieser Funktion ein gewisser Einfluss auf die zeitgenössische Politik nachgesagt wird.¹³

Den thematischen Abschluss der vorliegenden Edition bildet Molinas Untersuchung der Sklaverei und des Sklavenhandels in den Disputationen 32 bis 40 des zweiten Traktats, durch die die vorherigen Ausführungen von *dominium* im Kontext von Eigentum und Macht zusammenfließen. Molina diskutiert als Teil der Beschäftigung mit den verschiedenen Gegenständen, die Eigentum werden können, zunächst, ob ein Mensch über einen anderen Menschen das *dominium* des Eigentums erwerben könne (II 32). Er erörtert die Titel, durch die Sklaven gerechterweise erworben werden können (II 33) und weist in seiner Diskussion des Sklavenhandels der Portugiesen¹⁴ beeindruckende Detailkenntnisse auf (II 34–36). Dass Sklaven für Molina als Eigentumsobjekte einen besonderen Status einnehmen, wird insbesondere in Disputation II 38 deutlich, in der Molina das Ausmaß des Rechts der Herren über ihre Sklaven und die Frage, ob Sklaven selbst *dominium* über Dinge haben können, erörtert.¹⁵ Auch

12 Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2006, 342.

13 Böckenförde führt z.B. die Intervention Karls V. bei den Ordensoberen Vitorias im Jahre 1539, den Einfluss von Las Casas auf die Formulierung der *Nuevas Leyes* von 1542 oder den Auftrag des Papstes an Suárez, eine Schrift gegen König Jakob I. von England zu verfassen, um dessen Forderung nach einem unbedingten Treueeid seiner katholischen Untertanen entgegenzutreten, auf. Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie*, 344.

14 Der spanische Jesuit Luis de Molina verbrachte die meiste Zeit seines Lebens in Portugal, wie im zweiten Abschnitt noch näher ausgeführt wird.

15 Molina betont ausdrücklich, dass Sklaven Rechte *qua homo* zustehen, vgl. Danaë Simmermacher, »Natürliche Freiheit und Verantwortung – Dominium bei Luis de Moli-

mit Möglichkeiten, sich aus der Sklaverei zu befreien und der Frage, ob ein Sklave eines verurteilten häretischen Herren als frei anzuerkennen sei, beschäftigt sich Molina in *De iustitia et iure* (II 39–40).

Molinas Abhandlung über den portugiesischen Sklavenhandel wird bereits 1947 von Joseph Höffner gelobt, weil er die Problematik »am ausführlichsten und gründlichsten [...] erörtert«¹⁶ habe. Ihre Sonderstellung erhält sie dadurch, dass sie eine prinzipielle Rechtfertigung der Sklaverei mit einer empirischen Untersuchung der von den Portugiesen geübten Praxis und einer äußerst kritischen Evaluation dieses Vorgehens verbindet. Es gehört zu den Eigenheiten in Molinas Wirkungsgeschichte, dass der *Consejo de las Indias*, das wichtigste Gremium der spanischen und zu jener Zeit auch portugiesischen Krone zur Regelung amerikanischer Angelegenheiten, sich in legitimatorischer Absicht auf diesen Text berief.¹⁷ Andererseits wurden Molinas kritische Anmerkungen auch immer wieder als frühe Stellungnahme in Richtung eines Abolitionismus gedeutet.¹⁸ Vielleicht lässt sich seine Position am ehesten dadurch charakterisieren, dass er Sklaverei und Sklavenhandel theoretisch durchaus rechtfertigt, deren Praxis indessen mit offenkundiger Ablehnung kommentiert.

In den folgenden Abschnitten dieser Einleitung werden nun Molinas Leben und Werk vorgestellt, Erläuterungen zu *De iustitia et iure*, zu dessen Publikations- und Wirkungsgeschichte gegeben sowie editorische Anmerkungen zu dieser Textausgabe aufgeführt.

na«. In: *Freiheit als Rechtsbegriff*. Hrsg. v. Matthias Kaufmann u. Joachim Renzikowski. Berlin: Duncker u. Humblot, 2016, 153–173, 165–168 und Simmermacher, *Eigentum als ein subjektives Recht bei Luis de Molina (1535–1600)*, Kapitel 4.

16 Josef Höffner, *Christentum und Menschenwürde: das Anliegen der spanischen Kolonialethik im goldenen Zeitalter*. Trier: Paulinus, 1947, 272.

17 Vgl. Frank Costello, *The Political Philosophy of Luis de Molina, S.J.* Roma/Spokane: Inst. Hist. S.I., 1974, 195.

18 Matthias Kaufmann, »Slavery between Law, Morality and Economy«. In: *A Companion to Luis de Molina*. Hrsg. v. Matthias Kaufmann u. Alexander Aichele. Leiden: Brill, 2014, 183–225.

2. Leben und Werk des Luis de Molina

Bekanntheit erlangte Molina vor allem durch sein Konzept der *scientia media*, des »mittleren Wissens« Gottes. Durch die *scientia media* versuchte der spanische Jesuit, göttliche Vorsehung und menschliche Willensfreiheit miteinander zu vereinen und damit ein altes Streitthema versöhnlich zu beenden. Molina erregte jedoch mit der *scientia media*, die er in seinem Hauptwerk *Concordia* (der vollständige Titel lautet *Liberi arbitrii cum gratiae donis, divina praescientia, providentia, praedestinatione et reprobatione concordia*)¹⁹ entwickelte, in Spanien und Portugal ähnliches Aufsehen wie Martin Luther mit seinen 95 Thesen in Deutschland und hatte unter führenden katholischen Autoritäten sowohl erbitterte Feinde als auch entschiedene Unterstützer.²⁰ Durch die Veröffentlichung der *Concordia* wurde der sogenannte Gnadenstreit entfacht, der auch als Kontroverse »de auxiliis« bekannt ist und vor allem zwischen Jesuiten und Dominikanern zu heftigen Auseinandersetzungen über das Verhältnis von göttlicher Gnade und menschlicher Freiheit führte, das seit der Hochscholastik bereits von prominenten Theologen wie Thomas von Aquin, Johannes Duns Scotus und Wilhelm von Ockham diskutiert wurde.²¹

Molinas Konzept beruht auf dem Gedanken, das göttliche Allwissen und die Gnade Gottes mit der Willensfreiheit des Menschen zu vereinen. Die *scientia media* stellt die mittlere Stufe einer dreifachen Unterscheidung von Gottes Allwissen dar, mit der Gott durch seine Vorsehung weiß, wie die Menschen sich unter Berücksichtigung aller möglichen Umstände entscheiden werden. Da Gott also weiß, welche Art von Wesen er erschaffen hat, kann er Bedingungen schaffen, unter denen die Menschen sich frei und doch in seinem Sinne entscheiden werden.²² Gott verfügt also über mittleres Wissen nur, weil er etwas

19 Vom freien Willen in Eintracht mit den Gaben der Gnade, dem göttlichen Vorwissen, der Vorsehung, Vorbestimmung und Reprobation (d.i. die Verwerfung der Seele). Luis de Molina, *Liberi arbitrii cum gratiae donis, divina praescientia, providentia, praedestinatione et reprobatione concordia* (1588), krit. Ed. Johannes Rabeneck S.J. Oña/Madrid: Collegium Maximum S.I., 1953.

20 Kirk R. MacGregor, *The Life and Theology of the Founder of Middle Knowledge*. Grand Rapids: Zondervan, 2015, 29, 159.

21 Anthony Kenny, *A New History of Western Philosophy*. Bd. 3: *The Rise of Modern Philosophy*, Oxford: Clarendon Press, 2006, 303: »A novel and highly ingenious solution to the problem was proposed at the end of the sixteenth century by the Jesuit Luis de Molina.«

22 Molina, *Concordia*. Pars IV: De praescientia Dei, Disputatio 52.

vom metaphysisch kontingenten Stand der Dinge weiß. Er hat aber keine Kontrolle über die Entscheidungen und die Handlungen der Menschen.²³ Molina belegt die Evidenz seines Konzepts der Dreiteilung göttlichen Allwissens anhand von mehr als zwanzig Bibelstellen.²⁴

Die erste Stufe der Dreiteilung des göttlichen Allwissens nach Molina ist das natürliche Wissen Gottes (*scientia naturalis*): Das natürliche Wissen um die Natur der von Gott geschaffenen Wesen stellt für ihn eine Form des Allwissens Gottes dar, das jeder göttlichen Entscheidung über die Schöpfung vorausgeht – nicht zeitlich, sondern logisch bzw. ontologisch. Der entscheidende Unterschied zu den Konzepten göttlichen Allwissens von Luther und Calvin besteht genau darin, dass Molina Gottes kontrafaktisches Wissen *vor* die Ordnung der göttlichen Schöpfung setzt.²⁵ Durch das natürliche Wissen kennt Gott bereits vor der Schöpfung seine eigene Natur und damit auch alle möglichen Potenzen, die in seine eigene Natur eingebettet sind und denen gemäß er verschiedene Welten und entsprechend verschiedene Wesen erschaffen könnte. Das bedeutet, dass nicht einmal Gott die substanzielle Natur eines Wesens ändern kann, da diese bereits vor der Schöpfung feststeht und unabhängig von Gottes späterem Willen ist. Die dritte Form des göttlichen Allwissens ist Gottes freies Wissen (*scientia libera*), durch das Gott weiß, was tatsächlich durch seine freie Entscheidung, mit der Schöpfung eine bestimmte Art von Wesen und somit eine bestimmte Welt erschaffen zu haben, geschehen wird, wenn er diese Wesen bestimmten Umständen aussetzt.

Diese Dreiteilung des göttlichen Allwissens lässt sich wie folgt zusammenfassen: Durch die *scientia naturalis* weiß Gott, was sein kann, durch die *scientia media* weiß er, was sein würde, und durch die *scientia libera*, was sein wird.²⁶ Die Wahrheitswerte im freien Wissen Gottes über die von Gott geschaffenen Wesen sind kontingent und von Gottes Willen abhängig. Aber die Wahrheitswerte in Gottes *scientia media* sind kontingent und unabhängig von seinem Wil-

23 Alfred J. Freddoso, *Luis de Molina: On Divine Foreknowledge (Part IV of the Concordia)*. Ithaca: Cornell University Press, 1988, Introduction, 47.

24 Siehe hierzu: MacGregor, *The Life and Theology of the Founder of Middle Knowledge*, 80–84.

25 *Ibid.*, 85–91.

26 Anton C. Pegis, »Molina and Human Liberty«. In: *Jesuit Thinkers of the Renaissance*. Hrsg. v. Gerard Smith. Milwaukee: Marquette University Press, 1939, 75–131, 121.

len.²⁷ Dem Menschen wird durch die Idee der *scientia media* also das Vermögen zugesprochen, sich ohne unmittelbare göttliche Hilfe für gute Handlungen zu entscheiden. Somit wird dem Menschen Autonomie zugesprochen, wobei Molina die göttliche Vorsehung und Gottes Allwissen nicht in Frage stellt. Er wurde dennoch als Häretiker beschuldigt, da man ihm vorwarf zu behaupten, dass der Mensch durch seinen freien Willen quasi allein zwischen Gut und Böse unterscheiden könne und Gottes Gnade nur zweitrangig als Unterstützung hinzutrete. Obwohl Molina den freien Willen des Menschen keineswegs von Gottes Gnade und Vorsehung löst oder ihn diesen überordnet, kam es aufgrund der nach ihm benannten Lehre, dem sogenannten *Molinismus*, zum bereits erwähnten Gnadenstreit. Für Molinisten wiederum wurde (und wird, wie im Abschnitt 4 zur Wirkungsgeschichte gezeigt wird) im Hinblick auf das Problem um Gottes Vorsehung bzw. Allwissen und die menschliche Willensfreiheit gerade durch die *scientia media* Gottes Allwissen als Schöpfer von freien Wesen wiederhergestellt, da er, ausgestattet mit dem Wissen um die Entscheidungen freier Wesen, hätte entscheiden können, solche Wesen gar nicht erst zu erschaffen oder die Umstände anders gestalten könnte, damit das Handeln in seinem Sinne vollzogen wird.²⁸

Obwohl das theologische Konzept der menschlichen Freiheit von Molina derart heftiges Aufsehen erregt hat, ist über sein Leben wenig bekannt.²⁹ Im Jahre 1535 wurde er im spanischen Cuenca geboren und wuchs dort auch auf. Mit 18 Jahren trat er der *Gesellschaft Jesu* (*Societas Jesu*) bei. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Salamanca, Alcalá de Henares und Coimbra lehrte Molina von 1568 bis 1583 Theologie in Evora, unterbrochen von einer Seelsorgeaushilfe von Februar bis Dezember 1570 in Moura. Zwischen 1584 und 1586 wechselte Molina vom Kolleg in Evora zum Professhaus São Roque zu Lissabon.³⁰ Ab 1591 wurde er dem Jesuitenkolleg seiner Heimatstadt Cuenca zugewiesen, wo 1592 die *Commentaria in Primam Divi*

27 Kenneth Perszyk, »Introduction«. In: *Molinism. The Contemporary Debate*. Hrsg. v. Kenneth Perszyk. Oxford: Oxford University Press, 2011, 2.

28 Hugh McCann, »The Free Will Defense«. In: *Ibid.*, 239–261, 253.

29 Zur Biographie und Chronologie sämtlicher Schriften Molinas siehe Friedrich Stegmüller, *Geschichte des Molinismus*. Bd. I: Neue Molinaschriften. Münster: Aschendorff, 1935, 1*–80*. Eine ebenfalls ausführliche Biographie wurde in jüngster Zeit vorgelegt von MacGregor, *The Life and Theology of the Founder of Middle Knowledge*, 2015.

30 Stegmüller, *Geschichte des Molinismus*, 7*.

Thomae Partem, 1593 der erste Band von *De iustitia et iure*, 1597 deren zweiter Band und 1600 die erste Hälfte des dritten Bandes veröffentlicht wurden. Die Publikationen des ›restlichen‹ dritten und des vierten bis sechsten Bandes von *De iustitia et iure* in Antwerpen im Jahre 1609 konnte Molina nicht mehr erleben, denn er verstarb 1600 in Madrid. Ein halbes Jahr vor seinem Tod am 12. Oktober 1600 wurde er auf einen Lehrstuhl für Moraltheologie im Kolleg der *Gesellschaft Jesu* in Madrid berufen. Im Kolleg von Alcalá wird sein Kopf als Reliquie aufbewahrt, bestattet ist Molina in Madrid.

Sein Hauptwerk, die *Concordia*, wurde erstmals 1588 in Lissabon veröffentlicht. Bereits 1589 erschien eine zweite Ausgabe der *Concordia*, in der Molina auf die Kritik zu seiner Erstausgabe antwortete, worauf der Gnadenstreit zwischen Dominikanern und Jesuiten entfacht wurde. Dieser sollte erst nach Molinas Tod 1607 ein Ende finden, nachdem Papst Paul V. den Beteiligten weitere Beschuldigungen verboten hatte. Seit 1591 widmete Molina sich der Verteidigung der *Concordia* und der Drucklegung seiner übrigen Werke.³¹ Die Auseinandersetzungen vor allem um die Veröffentlichung der *Concordia* sollten fortan Molinas Leben bestimmen. Daher seien wichtige Stationen der Konflikte, in die Molina verstrickt war, im Folgenden etwas ausführlicher dargestellt.

Die *Concordia* entstand quasi als Produkt einer Auseinandersetzung um die Publikation eines Kommentars, den Molina zur *Prima Pars* der *Summa Theologiae* Thomas von Aquins verfasst hatte. Seine dort enthaltenen Ideen über das göttliche Vorauswissen und die Prädestination hatte Molina an der Universität Evora von 1570–1573 in Vorlesungen vorgetragen, die Aufsehen erregten und sich unter »Ordensleuten und Weltklerikern« in Form von Abschriften verbreiteten.³² So wurde im Kolleg zu Coimbra von 1574–1578 »molinistisch gelehrt«, doch ging 1586 von dort auch eine starke Opposition gegen Molinas Lehre aus.³³ Zum Kommentar zur *Prima Pars* wurden bereits 1587 Gutachten im Rahmen einer portugiesischen Ordenszensur erstellt, die zwar im Großen und Ganzen wohlwollend ausfielen, jedoch Änderungen vor allem bezüglich der Gnaden- und Trinitätslehre Molinas, der Prädestinationslehre sowie der Reichweite der menschlichen Freiheit forderten.³⁴ Da Molina der portugiesischen

31 Ibid., 8*.

32 Ibid., 22*.

33 Ibid.

34 Ibid., 29*–31*.